

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2010

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2010

133

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 57* Mitteilung über die Nachberufung in den Lutherischen Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD. Vom 26./27. Februar 2010.	134
Nr. 58* 30. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. Februar 2010.	134
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	
Nr. 59 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (DRNOG VELKD). Vom 28. Oktober 2009. (ABl. Bd. VII S. 426)	135
Nr. 60 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG SeelGG). Vom 28. Oktober 2009. (ABl. Bd. VII S. 428)	136
Nr. 61 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG VVZG). Vom 28. Oktober 2009. (ABl. Bd. VII S. 428)	136
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 62 Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des Beihilfegesetzes. Vom 19. November 2009. (GVBl. S. 69)	137
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 63 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD – ZGVVZG). Vom 20. März 2010. (ABl. S. 86)	138
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	
Nr. 64 Fünfzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 15. KBesÄndG). Vom 3. März 2010. (GVBOl. S. 78)	138
Nr. 65 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes (1. KG zur Änderung des KBGErg – 1. KG Änd. KBGErgG). Vom 27. Februar 2010. (GVBOl. S. 100)	143
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibungen	144
Verlust der Rechte aus der Ordination	147

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 57* Mitteilung über die Nachberufungen in den Lutherischen Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD.

Vom 26./27. Februar 2010.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 26./27. Februar 2010 nachfolgende Mitglieder des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD berufen:

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden Richters:

Richterin am OLG Beate Jokisch, Dresden

2. Stellvertreterin des Vorsitzenden Richters:

Vors. Richterin am Verwaltungsgericht
Beate Schabert-Zeidler, Augsburg

Mitglieder des Lutherischen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerichtshof der EKD sind nach dem Stand vom 1. März 2010:

Vorsitzender Richter:

Präsident des LAG a. D. Martin Bertzbach, Bremen

1. Stellvertreterin:

Richterin am OLG Beate Jokisch, Dresden

2. Stellvertreterin:

Vors. Richterin am VerwG Beate Schabert-Zeidler, Augsburg

Ordinierte Richterin:

Dekanin Dorothea Richter, Kronach

1. Stellvertreter:

Dekan Peter Laucht, Bad Wildungen

2. Stellvertreterin:

Pfarrerinnen Asta Brants, Aachen

Nichtordinierter Richter:

Dr. Christean Wagner, Lahntal

1. Stellvertreter:

Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Michael Frisch, Stuttgart

2. Stellvertreterin:

Justitiarin Anke Eichel, Lübeck

Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrätin Corry Platzbeck, Kiel

1. Stellvertreter:

Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel

2. Stellvertreterin:

Oberkirchenrätin Henrike Schwerdtfeger, Hannover

Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsoberrätin Gabriele Dieterich, Stuttgart

1. Stellvertreterin:

Kirchenamtfrau Carmen Belitz, Kiel

2. Stellvertreter:

Verwaltungsamtmann Frank Grafenauer, München

Richterin in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes:

Kirchenhauptsekretärin Carmen Pillmann, Hannover

1. Stellvertreterin:

Amtsinspektorin Karoline Sturm, Ansbach

2. Stellvertreterin:

Kirchenamtsinspektorin Angelika Prange, Bückeburg

Richterin in Verfahren gegen Gemeindepädagogen und -pädagoginnen:

Gemeindepädagogin im Pfarrdienst Steffi Gopp-Wiechel, Michendorf

1. Stellvertreter:

Gemeindepädagogin Burkhardt Petzold, Ludwigsfelde

2. Stellvertreter:

Kreisjugendpfarrer Christian Weber, Berlin

3. Stellvertreter:

Gemeindepädagogin Thomas Groß, Großgörsch

4. Stellvertreter:

Ordinierter Kreisgemeindepädagoge Dirk Lehner, Schönwald

5. Stellvertreterin:

Ordinierte Gemeindepädagogin und Referentin Annett-Petra Warschau, Magdeburg

Richter in Verfahren gegen Prediger und Predigerinnen:

Pastor Gerhard Utsch, Siegen

1. Stellvertreter:

Pastor Werner Sadowski, Netphen

2. Stellvertreter:

Pastor i. R. Gerhard Schieseck, Arnberg

H a n n o v e r , den 30. März 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h

Präsident

Nr. 58* 30. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 10. Februar 2010.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl.EKD 2008 S. 341), zuletzt geändert am 29. September 2009 (ABl.EKD 2010 S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) (weggefallen)«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

R e h r e n

(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 59 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (DRNOG VELKD).

Vom 28. Oktober 2009. (ABl. Bd. VII S. 426)

Artikel 1

Aufhebung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 333), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

Artikel 2

Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Dem Kirchengesetz zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 wird aufgrund von Artikel 24 a in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

Artikel 3

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD ErgG VELKD)

§ 1

Geltungsbereich
(zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) stehen,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

§ 2

(zu § 4 Abs. 4 DG.EKD)

(1) Disziplinaufsichtsführende Stelle ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Die Kirchenleitung kann die Ausübung einzelner Befugnisse der disziplinaufsichtsführenden Stelle durch Beschluss auf den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD oder auf dessen oder deren Stellvertreter oder dessen oder deren Stellvertreterin übertragen.

(2) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die beurlaubende Kirche verpflichtet, die Beurlaubung auf Verlangen der Vereinigten Kirche zurückzunehmen.

§ 3

(zu § 12 DG.EKD)

Bei der Berechnung der Bezüge wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrunde gelegt.

§ 4

(zu § 47 DG.EKD)

Das Disziplinargericht des ersten Rechtszuges der Vereinigten Kirche ist die bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtete Disziplinarkammer.

§ 5

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin im Benehmen mit der Kirchenleitung aus.

Artikel 4

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Disziplinargerichtsbarkeit (DisziplinargerichtsG VELKD)

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) oder einer Gliedkirche der VELKD stehen,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD oder eine Gliedkirche die Aufsicht führt.

§ 2

(zu § 51 Abs. 2 DG.EKD)

Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche sind die Mitglieder der Disziplinargerichte im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis, die Mitglieder der Disziplinarkammer in der EKM mit reformiertem Bekenntnisstand auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet.

§ 3

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Disziplinarsenat der VELKD gerichtlich sind, werden durch diesen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes der VELKD vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 333), fortgeführt.

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1

(1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 3 und 4 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, zu dem auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

(3) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der VELKD vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 338) außer Kraft.

U l m , den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 28. Oktober 2009 und den Beschluss Bischofskonferenz vom 28. Oktober 2009 vollzogen.

H a n n o v e r , den 1. Dezember 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Inkrafttreten:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Januar 2010 hat der Rat der EKD als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Disziplinargesetzes der EKD für die VELKD und ihre Gliedkirchen durch Verordnung den 1. Juli 2010 festgesetzt.

H a n n o v e r , den 22. Januar 2010

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 60 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG SeelGG).

Vom 28. Oktober 2009. (ABl. Bd. VII S. 428)

§ 1

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG) vom 28. Oktober 2009 wird auf Grund von Artikel 24 a in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG) tritt für die VELKD an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der EKD auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche durch Verordnung das Inkrafttreten für die VELKD bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

U l m , den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 28. Oktober 2009 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 28. Oktober 2009 vollzogen.

H a n n o v e r , den 1. Dezember 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Inkrafttreten:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Januar 2010 hat der Rat der EKD als Zeitpunkt des Inkrafttretens des SeelGG für die VELKD durch Verordnung den 1. April 2010 festgesetzt.

H a n n o v e r , den 22. Januar 2010

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 61 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZG VVZG).

Vom 28. Oktober 2009. (ABl. Bd. VII S. 428)

§ 1

Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) vom 28. Oktober 2009 wird aufgrund von Artikel 24 a in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz II Buchst. c der Grundordnung der

Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) tritt für die VELKD an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der EKD auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche durch Verordnung das Inkrafttreten für die VELKD bestimmt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

U l m , den 28. Oktober 2009

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 28. Oktober 2009 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 28. Oktober 2009 vollzogen.

H a n n o v e r , den 1. Dezember 2009

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Inkrafttreten:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Januar 2010 hat der Rat der EKD als Zeitpunkt des Inkrafttretens des VVZG für die VELKD durch Verordnung den 1. April 2010 festgesetzt.

H a n n o v e r , den 22. Januar 2010

Das Amt der VELKD

i. V. F r e h r k i n g

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 62 Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des Beihilfegesetzes.

Vom 19. November 2009. (GVBl. S. 69)

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des KirchenbeamtenAG

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

(Zu § 50) Teildienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von § 50 Abs. 1 KBG.EKD vorliegen und besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung darf 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach § 50 Abs. 1 KBG.EKD zwölf Jahre nicht überschreiten.

(2) Während des Bewilligungszeitraumes kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern. Eine

Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.«

Artikel 2

Änderung des Beihilfegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Ergänzend zu den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sind auch diejenigen Personen, denen gemäß § 3 a KirchenbeamtenAG eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird, beihilfeberechtigt.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Dieses vorläufige kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 19. November 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 63 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD – ZGVVZG).

Vom 20. März 2010. (ABl. S. 86)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1

Zustimmung

(1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2012 vorzusehen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit

1. der Kirchenbehörden der Landeskirche, der Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände und
2. der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Landeskirche die Aufsicht führt.

Der Landeskirchenrat kann unbeschadet des § 1 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz

der EKD durch Verordnung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD die Anwendung für einzelne Verfahren ausschließen.

(2) Auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchengemeinden findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD grundsätzlich keine Anwendung, soweit der Landeskirchenrat nicht durch Verordnung die Anwendung für einzelne Verfahren beschließt.

§ 3

Kirchenbehörden

(1) Kirchenbehörden sind insbesondere

1. für die Landeskirche das Landeskirchenamt,
2. für die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände der Kreiskirchenrat und das Kreiskirchenamt,
3. für die Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände der Gemeindegemeinderat.

(2) Andere kirchliche Stellen und Organe kirchlicher Körperschaften sind Kirchenbehörden, wenn und soweit sie eigenverantwortlich für eine kirchliche Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung im eigenen Namen wahrnehmen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

B a d S u l z a , den 20. März 2010

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I l s e J u n k e r m a n n W o l f v o n M a r s c h a l l
Landesbischofin Präses

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 64 Fünfzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 15. KBesÄndG).

Vom 3. März 2010. (GVBOl. S. 78)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVBOl. S. 254, 292), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. März 2009 (GVBOl. S. 109, 118), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

»Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Rückforderung von Dienstbezügen
- § 5 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen

- § 6 a Höherwertiges Amt auf Zeit für die Präsidentin oder den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, für die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sowie für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes (zu § 13 Abs. 1 und § 15 KBGErgG)
- § 6 b Präsidentin oder Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes
- § 6 c Beendigung der Übertragung des Amtes
- § 6 d Versorgungsrücklage
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Familienzuschlag und Anwärterverheiratenzuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 8 a Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 8 b Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 10 a Entgeltumwandlung
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

Abschnitt II:

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen

- § 13 [weggefallen]
- § 13 a [weggefallen]
- § 13 b [weggefallen]
- § 14 [weggefallen]
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge
- § 15 a Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 [weggefallen]
- § 18 a [weggefallen]

Abschnitt III:

Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV:

Verfahrensvorschriften

- § 21 Erlass von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25 a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25 b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V:

Schlussvorschriften

- § 25 c Überleitungsbestimmungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes i. V. m. dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz
- § 26 (Außerkräfttreten von Vorschriften)
- § 27 (Inkräfttreten)

Anlage 1: Besoldungsordnungen A und B«

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Geltungsbereich

Die Pastoren und Pastorinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die Vikare und Vikarinnen sowie die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung (Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen) mit Ausnahme von Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in Satz 1 genannten Dienstherrn wirksam wird.«

3. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a bis d werden aufgehoben.
- b) Die Buchstabenbezeichnung »e)« wird gestrichen.

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung »21, 22,« gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe »bis § 56« durch die Angabe »bis § 58 a« ersetzt.«
- c) Die durch Buchstabe b festgelegte Angabe »bis § 58 a« wird ersetzt durch die Angabe »bis § 56«.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Rückforderung von Dienstbezügen«
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und die Amts- und Dienstbezeichnungen der Pastoren und Pastorinnen bestimmen sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) § 27 Abs. 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 27 i. V. m § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet im Übrigen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Aufstieg in den Stufen nach § 27 Abs. 3 verzögert sich, auch wenn ein Dienstauftrag erteilt wird, um Zeiten, die der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin mit oder ohne Wartegeld im Wartestand verbringt.
2. § 28 Abs. 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.

(4) Das Grundgehalt der Pastoren und Pastorinnen bestimmt sich nach Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes. Mit Erreichen der Stufe 6 nach § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, sofern die Voraussetzungen von § 19 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind.

(5) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung nicht in der Besoldungsordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltende Recht entsprechend anzuwenden; die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(6) Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen, die aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn in das Kirchenbeamtenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu einem Kirchenkreisverband, zu einem Kirchenkreis oder zu einer Kirchengemeinde übernommen werden sollen und deren Amt bei dem anderen Dienstherrn einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war, als es die Besoldungsordnung dieses Kirchengesetzes vorsieht, kann ein der Besoldungsgruppe des bisher innegehabten Amtes entsprechendes Amt übertragen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes Interesse besteht; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit das in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertragene Amt in der Besoldungsordnung nicht enthalten ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgelegt ist. Im Stellenplan ist für das Amt nach Satz 1 und 2 der Haushaltsvermerk »künftig umzuwandeln« auszubringen.«

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird aufgehoben,
- b) in Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter »nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes« gestrichen,
- c) in Absatz 8 werden die Wörter »in Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes« gestrichen,
- d) die Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin in einem höherwertigen Amt auf Zeit nach der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung des höherwertigen Amtes eine Stellenzulage.«
- b) In Absatz 3 werden die Wörter »nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes« ersetzt durch die Wörter »nach Absatz 1«.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter »nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1« ersetzt durch die Wörter »nach Absatz 1«.

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

»§ 10 a

Entgeltumwandlung

Die Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen haben einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung entsprechend den für privatrechtlich Beschäftigte der jeweiligen Anstellungsträgerkörperschaft geltenden gesetzlichen und kollektivrechtlichen Regelungen. Bei Leistungen, die sich aus der Entgeltumwandlung ergeben, handelt es sich nicht um Leistungen nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge ist ausgeschlossen.«

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: »Zahlung der Dienstbezüge«.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Pastoren und Pastorinnen« die Wörter »der Vikare und Vikarinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen einschließlich der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche« eingefügt.
- d) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann durch vertragliche Vereinbarung die Aufgaben nach Absatz 1 gegen angemessene Kostenerstattung auch für andere kirchliche Anstellungsträger übernehmen.«

11. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Amtsbezeichnung ist um den Zusatz »im Kirchendienst«, abgekürzt »i. K.«, zu ergänzen.«

12. In § 24 Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter »Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle)« ersetzt durch die Wörter »Familienzuschläge (Familienzuschlagstabelle)«.

13. In § 25 b Absatz 4 Satz 1 werden

- a) in Buchstabe a die Wörter »Pfarrvikaren oder Pfarrvikarinnen« gestrichen,
- b) in Buchstabe b nach dem Wort »Kirchenbeamtinnen« die Wörter »einschließlich der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf« eingefügt.

14. In Abschnitt V. wird dem § 26 der folgende § 25c vorangestellt:

»§ 25 c

Überleitungsbestimmungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes i. V. m. dem 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz

(1) Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 192) wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet: In § 74 ist die Angabe »30. Juni 2009« durch die Angabe »30. Juni 2010« zu ersetzen.

(2) Das Besoldungsüberleitungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:

1. In § 1 ist die Angabe »1. Juli 2009« durch die Angabe »1. Juli 2010« zu ersetzen.
2. § 2 ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
 - a) Absatz 1 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - aa) In Satz 1 ist die Angabe »30. Juni 2009« durch die Angabe »30. Juni 2010« zu ersetzen. Die Wörter »für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge« sind durch die Wörter »für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge« zu ersetzen.
 - bb) In Satz 3 ist die Angabe »30. Juni 2009« durch die Angabe »30. Juni 2010« zu ersetzen.

- b) Absatz 5 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- aa) In Satz 1 ist die Angabe »30. Juni 2013« zu ersetzen durch die Angabe »30. Juni 2014«.
- bb) In Satz 2 ist die Angabe »30. Juni 2009« zu ersetzen durch die Angabe »30. Juni 2010«.
- c) In Absatz 6 ist die Angabe »30. Juni 2009« zu ersetzen durch die Angabe »30. Juni 2010«.
- d) In Absatz 9 ist die Angabe »im Juni 2009« zu ersetzen durch die Angabe »im Juni 2010«.
- e) Die Absätze 7 und 10 finden keine Anwendung.
3. In § 3 ist in den Absätzen 1 und 2 die Angabe »30. Juni 2009« zu ersetzen durch die Angabe »30. Juni 2010«.
4. Die Überleitung der Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen nach § 9 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der Grundbesoldung. Die Stufe bzw. die Überleitungsstufe, die sich bei der Überleitung der Grundbesoldung ergibt, ist auch für die Überleitung der Zulage maßgebend.
- (3) Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 261) wird mit folgenden Maßgaben entsprechend angewendet:
1. In § 1 und § 2 ist die Angabe »1. Juni 2009« durch die Angabe »1. Juni 2010« und die Angabe »1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009« durch die Angabe »1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010« zu ersetzen.
2. In § 7 ist die Angabe »Juli 2009« durch die Angabe »Juli 2010« zu ersetzen.
- (4) Das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 15 Nr. 50 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 266), wird mit folgender Maßgabe entsprechend angewendet:
- In § 8 Abs. 2 ist die Angabe »1. Juli 2009« durch die Angabe »1. Juli 2010« zu ersetzen.
15. Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird folgt neu gefasst:

»Anlage 1

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

- Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die nach bisherigem Recht am 31. Dezember 2009 in eine der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eingereiht waren, bleiben besitzstandswahrend in diesem Amt. Dies gilt entsprechend für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Besoldungsgruppen A 12 und A 13. Versorgungsrechtliche Ansprüche bleiben gewahrt.
- Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Laufbahn des mittleren Dienstes, die nach Inkrafttreten des 15. Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes ernannt oder übernommen werden oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen einer besonderen Fachrichtung, deren Amt nicht in der Anlage aufgeführt ist, führen die in dem für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltenden Recht vorgesehene entsprechende Amtsbezeichnung. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.
- Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektor oder Kircheninspektorin

Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin

Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtmann oder Kirchenamtfrau

Besoldungsgruppe A 12

Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin

Besoldungsgruppe A 13

Kirchenoberamtsrat oder Kirchenoberamtsrätin Kirchenrat² oder Kirchenrätin² im Pädagogisch-Theologischen Institut Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin Pastor ¹⁾ ²⁾ ³⁾ oder Pastorin ¹⁾ ²⁾ ³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- als Landesbischof oder Landesbischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
 - als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,
 - als Landespastor oder Landespastorin, als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
 - als Propst oder Pröpstin, als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar, als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
 - als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15. Darüber hinaus erhält er oder sie als Leiter oder Leiterin eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.
 - als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde, als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg gGmbH, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e. V. – Dienststelle Hamburg –, als Referent oder Referentin der Kirchenleitung, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord, als Rektor oder Rektorin des Pastorkollegs, als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiter oder Leiterin der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.
- ³⁾ Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.

Besoldungsgruppe A 14

Kirchenoberverwaltungsrat oder Kirchenoberverwaltungsrätin Kirchenrat ²⁾ oder Kirchenrätin ²⁾ im Pädagogisch-Theologischen Institut Oberkirchenrat ²⁾ oder Oberkirchenrätin ²⁾ Pastor ¹⁾²⁾³⁾ oder Pastorin ¹⁾²⁾³⁾

¹⁾ Von der 6. Stufe nach § 27 Abs. 3 des BBesG an.

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Landesbischof oder Landesbischöfin eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4,
- c) als Landespastor oder Landespastorin, als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
- d) als Propst oder Pröpstin, als Studiendirektor oder Studiendirektorin am Prediger- und Studienseminar, als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst, als Hauptpastor oder Hauptpastorin im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
- e) als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Jugendpfarramt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbisches Frauenwerk, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Evangelischer Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Pädagogisch-Theologisches Institut, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Arbeitsstelle Evangelische Akademie Nordelbien, als Leiter oder Leiterin des Arbeitsbereiches Seelsorge und Beratung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15. Darüber hinaus erhält er oder sie als Leiter oder Leiterin eines Hauptbereiches eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des halben Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 16.
- f) als Senior oder Seniorin der Nordschleswigschen Gemeinde, als Leiter oder Leiterin des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg gGmbH, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen e.V. – Dienststelle Hamburg –, als Referent oder Referentin der Kirchenleitung, als Leiter oder Leiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord, als Rektor oder Rektorin des Pastoralkollegs, als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg, als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als Leiter oder Leiterin der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

³⁾ Erhält als Vorsitzender oder Vorsitzende der Kirchenleitung eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 127,82 Euro.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenverwaltungsleiter oder Kirchenverwaltungsleiterin Oberkirchenrat ¹⁾ oder Oberkirchenrätin ¹⁾

¹⁾ Erhält nach § 9 Kirchenbesoldungsgesetz

- a) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3,
- b) als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.

Besoldungsgruppe A 16

Oberkirchenrat ¹⁾ oder Oberkirchenrätin ¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes Oberkirchenrat ²⁾³⁾ oder Oberkirchenrätin ²⁾³⁾

¹⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes

- a) als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
- b) als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

²⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Landespastor oder Landespastorin, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

³⁾ Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsordnung B**Besoldungsgruppe B 3**

Oberkirchenrat ¹⁾ oder Oberkirchenrätin ¹⁾
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

¹⁾ Soweit bei Übernahme bereits in dieser Besoldungsgruppe; erhält als Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Präsident oder Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes«

Artikel 2**Bekanntmachungsermächtigung**

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2010 in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 4 tritt in Kraft

1. Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 2009,
2. Buchstabe c am 1. Juli 2010.

(3) Der durch Artikel 1 Nummer 6 neu gefasste § 6 des Kirchenbesoldungsgesetzes tritt in Kraft

1. mit den Absätzen 1, 5 und 6 am 1. April 2010,
2. mit den Absätzen 2 bis 4 am 1. Juli 2010.

(4) Die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 190, 210) tritt mit der Verkündung dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 27. Februar 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 3. März 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

Nr. 65 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes (1. KG zur Änderung des KBGErgG – 1. KG Änd. KBGErgG).

Vom 27. Februar 2010. (GVBOl. S. 100)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetz vom 12. Februar 2007 (GVObI. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird der Doppelpunkt hinter dem Wort »ist« gestrichen.
- In Absatz 1 Nummer 4 wird das abschließende Wort »und« durch einen Punkt ersetzt.
- Der bisherige Absatz 1 Nummer 5 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

»(2) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Kirchengemeinde- oder -kreisverbände gilt das Nordelbische Kirchenamt als oberste Dienstbehörde.«

- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird die Angabe »nach Absatz 1 Nr. 5« durch die Angabe »nach Absatz 2« ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.«

3. In § 4 Satz 1 wird die Angabe »im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 5« durch die Angabe »im Sinne des § 2 Absatz 2« ersetzt.

4. § 5 wird in der Überschrift wie folgt geändert: In dem Klammerzusatz werden nach dem Wort »§ 17 Abs. 3« die Wörter »und § 42« eingefügt.

5. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »im Sinne des § 2 Absatz 1« durch die Angabe »im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2« ersetzt.

6. In § 19 wird das Wort »zwölf« durch das Wort »fünfzehn« ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfenvorschriften). Es finden § 80 Bundesbeamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung und zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.«

b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld sowie Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik jeweils geltenden Vorschriften, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird als Absatz 4 wie folgt gefasst:

»(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Absatz 2 und 3 von der Anwendung ausschließen oder Abweichendes regeln, sofern dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes erforderlich ist und es nicht einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf.«

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen und dabei die Angabe »KBG.EKD« durch die Angabe »des Kirchenbeamtengesetzes der EKD« sowie das Wort »oder« zur Wahrung einer geschlechtergerechten Rechtssprache durch das Wort »bzw.« ersetzen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 27. Februar 2010 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

R e n d s b u r g , den 27. Februar 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h
Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibungen

Auslandsdienst in Hongkong (China)

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

Sie finden die Gemeinde unter www.ekd.de/ausland_oekumene/1034.html

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung (der Gottesdienst ist zentrales Ereignis des Gemeindelebens, die Gemeinde ist ein wichtiger Treffpunkt der deutschsprachigen Bevölkerung)
- Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz
- Erfahrungen im kirchlichen und schulischen Unterricht, pädagogisches Geschick
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen sowie Gemeindegliederarbeit im Allgemeinen
- ökumenisches Engagement und Aufgeschlossenheit für die Pflege der vielfältigen Kirchenbeziehungen
- regelmäßige Pastoralreisen nach Taipei/Taiwan im Auftrag der EKD
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung (Fund Raising)
- Vertretung der Gemeinde bei gesellschaftlichen Anlässen
- Organisationstalent
- gute Englischkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen viel eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten Gemeinderat
- eine möblierte Pfarrwohnung (Es gibt eine deutschsprachige Schule bis zum Abitur)

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (05 11/27 96-2 30) oder Frau Schimmel (05 11/27 96-2 36) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20 / 30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-2 31 / E-Mail: eastasia@ekd.de

Auslandsdienst in Ottawa (Kanada)

Für die deutschsprachige Martin-Luther-Gemeinde in der kanadischen Hauptstadt Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für die im Umbruch befindliche, 1965 von deutschsprachigen Auswandererfamilien gegründete Gemeinde, die sich mit familiengerechten Angeboten bewusst für jüngere Familien geöffnet hat. Sie finden die Gemeinde unter www.ekd.de/ausland_oeekumene/5058.html

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- liturgische Kompetenz, Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung in der Martin-Luther-Kirche und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau
- sehr gute Fähigkeiten im selbständigen Arbeiten und Improvisieren sowie ein hohes Maß an Selbstmotivation
- Engagement für die Entwicklung des vor vier Jahren gegründeten Kindergartens
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung des Gemeindebriefs
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den deutschsprachigen Institutionen vor Ort (katholische Gemeinde, Goethe-Institut, deutsche Botschaft, deutsche Sprachschule usw.) und zur Mitarbeit innerhalb der ELCIC
- Sicherheit im gesellschaftlichen und repräsentativen Auftreten
- sehr gute Englischkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine bunte Altersstruktur der Gemeinde mit Schwerpunkten im Bereich der Senioren und bei jungen Familien
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen sehr viel eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten und entschlossfreudigen Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut,
- ein geräumiges Pfarrhaus mit Büro und Garten in einer ruhigen Wohngegend am Stadtrand mit guter Verkehrs- und Schulanbindung (englisch und französisch, keine deutsche Schule).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELCIC. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl besetzt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (05 11/27 96-2 30) oder Frau Buchholz (05 11/27 96-2 25) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20 / 30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-2 31 / E-Mail: amerika@ekd.de

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) möglichst zum 1. Oktober 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region
- hohes Maß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade eingeweihtes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (05 11-27 96-1 26) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (05 11-27 96-1 27) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Email: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst auf Teneriffa (Spanien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa – Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) möglichst zum 1. Oktober 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd)

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar**

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort z. T. auch längerfristig niederlassen oder resident werden. Sie finden die Gemeinde unter www.ev-kirche-teneriffa.de.

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus erwarten wir:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser vom Tourismus geprägten Region mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung
- Fähigkeit zur Kooperation mit KollegenInnen i. R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen und Geschwistern der internationalen Ökumene

- englische Sprachkenntnisse. Spanische Sprachkenntnisse, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Intensivsprachkurs erworben werden können

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninsel
- ein multifunktionales Gemeindezentrum
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss. Aufgrund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (05 11-27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (05 11-27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22. Juni 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Evangelisch-reformierte Kirche

Verlust der Rechte aus der Ordination

Es wird mitgeteilt, dass Herr Johannes Meier, geb. am 21. September 1963 in Detmold, seine Tätigkeit als Pastor im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirche beendet hat und dass seine mit der Ordination erworbenen Rechte mit sofortiger Wirkung erloschen sind.

L e e r , den 9. April 2010

S c h m i d t
Kirchenpräsident

PAPYRUS

Unser Rahmenvertragspartner Papyrus Deutschland (vormals unter dem Namen Schneidersöhne) besteht seit mehr als 100 Jahren und versteht sich als führender Anbieter im grafischen Papiergroßhandel mit einer starken Logistik. Mit mehr als 200 LKW bundesweit werden über 8000 verschiedene Artikel täglich ausgeliefert.

Papyrus Deutschland ist nach FSC und PEFC zertifiziert und zeigt damit sein Engagement für die Umwelt.

Obwohl im Bereich des holzfreien Papiers in diesem Jahr bereits zwei Preiserhöhungen auf dem Markt erfolgten, haben die jeweils für ein halbes Jahr ausgehandelten Preise unseres Rahmenvertrages vorerst bis zum 30.06.2010 Bestand und bieten Ihnen somit neben günstigen Preisen auch noch Planungssicherheit.

Ein aktueller Hinweis gilt einem bis zum 30.06.2010 geltenden Angebot über Recycling-Papier in 80-er und 100-er Weiße zu einem besonders günstigen Preis. Das Recycling-Papier besteht zu 100 % aus Altpapier und ist mit dem „Blauen Engel“, dem ältesten Umweltzeichen der Welt, ausgezeichnet.

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle, Frau Sandberg, Tel. 0511/2796-446.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446
Fax 0511/2796-447
info@wgkd.de
www.wgkd.de

